

VERORDNUNG

ZULASSUNGSVERFAHREN

zur Aufnahme in den Hochschullehrgang „Lernraum Natur“

Für die Aufnahme in den Hochschullehrgang „Lernraum Natur“ wird gem. § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F., für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle oben angeführte Antragstellerinnen bzw. Antragsteller zugelassen werden können, vom Rektorat der Hochschule folgende, für alle in gleicher Weise geltenden Zulassungskriterien, verordnet (Zl. 1/2018):

Die Reihung erfolgt nach folgendem Kriterium:

Sollte es mehr Bewerberinnen und Bewerber als freie Studienplätze geben, gilt der Zeitpunkt der Anmeldung als Reihungskriterium.

Die Verordnung tritt mit dem Tag Ihrer Kundmachung in Kraft.

Dr. Thomas Haase
Rektor

Dipl.-Ing. Elisabeth Hainfellner
Vizerektorin

28. Juni 2018

